

Letzte Änderung der Satzung am 28.12.2001

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Wohlsborn (Baumschutzsatzung) vom 16.6.1998

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 4 des Vorläufigen Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (VorlThürNatG) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des VorlThürNatG vom 25. September 1996 (GVBl. S. 149), erläßt die Gemeinde Wohlsborn folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Wohlsborn schützt die im Gemeindegebiet (§ 2) befindlichen Bäume mit folgenden Zielen:
 - a) die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen und zu fördern,
 - b) das Orts- und Landschaftsbild zu beleben, zu gliedern und zu pflegen und den Erholungswert zu steigern,
 - c) schädlichen Einwirkungen auf den Menschen und auf Gemeindebiotop zu begegnen,
 - d) das Ortsklima und die Lebensqualität zu verbessern,
- (2) schädliche Einwirkungen auf den Baumbestand abzuwehren.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Wohlsborn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne in den Gemarkungsgrenzen von Wohlsborn unabhängig von deren Eigentumsformen.
Die unter diesen Geltungsbereich fallenden Bäume, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen, werden im weiteren als geschützte Bäume bezeichnet.
- (2) Geschützt sind Bäume
 - a) mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, einschließlich Nußbäume und Eßkastanien. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend,
 - b) mit einem kleineren als unter a) genannten Stammumfang, wenn es sich um Bäume auf gemeindeeigenen Grundstücken oder um nach §§ 9 und 11 vorgenommene Ersatzpflanzungen jeder Art handelt oder wenn diese aus Gründen des Artenschutzes (besonders i.V.m. §§ 20 d (1) und 20 f (1) Bundesnaturschutzgesetz) prinzipiell zu schützen sind,

- c) die aufgrund von Bestimmungen eines Bebauungs-, Grünordnungs- oder Landschaftsplanes oder eines anderen genehmigten Fachplanes zu pflanzen bzw. zu erhalten waren/ sind,
 - d) Alleepflanzungen und gliedernde, leitende bzw. biotopverbindende Reihenpflanzungen von Obst- u. a. Laubbäumen sowie Streuobstwiesen,
 - e) Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für
- a) forstwirtschaftlich genutzte Flächen mit Ausnahme einzelner erhaltenswerter und durch die zuständige Fachbehörde benannte Bäume,
 - b) kommerziell genutzte Baumbestände in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen,
 - c) Bäume in den durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,
 - d) Bäume, Baumgruppen und Landschaftsteile, die einer Verordnung nach dem VorlThürNatG unterliegen.

§ 3 Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- a) Eine Schädigung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen oder führen können.
 - b) Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die die charakteristische natürliche Gestalt wesentlich verändern, das weitere Wachstum beeinträchtigen können oder deren Lebenserwartung verkürzen.
- (2) Insbesondere sind Eingriffe in den Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich (Bodenfläche unterhalb der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten gemessen) geschützter Bäume verboten wie:
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Schicht (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Verdichtung des Standortes (z. B. Baumscheibe) durch Befahren mit oder Abstellen von Fahrzeugen, Maschinen, Baustelleneinrichtungen und Geräten oder durch das Lagern von Baustoffen oder Abfällen,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Grundwasserveränderungen durch Absenkung bzw. Überstau,
 - d) chemische Verunreinigungen durch Lagern oder Ausbringen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Fetten, Giften, Abwässern oder anderen wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen sowie durch Waschen von Kraftfahrzeugen und Maschinen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - f) Anwendung von Streusalzen; Ausnahmen regeln die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wohlsborn sowie die jährlichen Winterdienstpläne,

- g) mechanische Zerstörung oder Beschädigung von Teilen eines Baumes,
- h) Plakatieren von Bäumen mit rindenverletzenden Gegenständen,
- i) die Beschädigung, Fremdnutzung oder Beseitigung von Baumpfählen und anderen Baumverankerungen,
- k) geschäftsmäßig betriebene Grillplätze bzw. Holzkohleroste innerhalb einer Entfernung von 10 m und die Betreibung von offenem Feuer oder Teeröfen innerhalb einer Entfernung von 20 m vom nächstgelegenen Kronentraufbereich,
- l) Anwendung von Pestiziden, Herbiziden oder Insektiziden innerhalb einer Entfernung von weniger als 4 Meter zu Bäumen.

§ 4 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde Wohlsborn kann anordnen, daß der Eigentümer, Verwalter oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen im Sinne des § 1 zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von geschützten Bäumen trifft; dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer, Verwalter oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Gemeinde Wohlsborn kann anordnen, daß der Eigentümer, Verwalter oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume auf seine Kosten durchführt.
- (4) Die Gemeinde Wohlsborn kann anordnen, daß der Eigentümer, Verwalter oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen duldet sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 5 Genehmigungspflichtige Ausnahmen

- (1) Von den Verboten gemäß § 3 ist eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines rechtskräftigen Urteiles verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,
 - c) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Außerdem kann eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten gemäß § 3 erteilt werden, wenn
 - a) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - b) die Beseitigung des Baumes aus überwiegend, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem, öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist,

c) das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist vor der geplanten Durchführung der Maßnahme schriftlich, unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes, bei der Gemeindeverwaltung Wohlsborn zu beantragen. Es müssen außerdem die Art des betroffenen Baumbestandes, der Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden, die Baumhöhe(n) und der geschützte max. Kronendurchmesser vom Antragsteller beschrieben oder durch Fotos so dargestellt werden, daß die gestellten Anforderungen eindeutig ersichtlich sind.
- (4) Antragsteller ist der Eigentümer, Verwalter oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich der betroffene Baumbestand befindet.
- (5) Zur Entscheidung kann ein von einem unabhängigen, öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstelltes Baumgutachten verlangt werden. Die Kosten dafür trägt der Antragsteller.
- (6) Die Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (7) Die Genehmigungserteilung ist gebührenpflichtig.

§ 6 Gefahrenabwehr

Ohne vorherige Ausnahmegenehmigung nach § 5 sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr erlaubt. Sie sind der Gemeinde Wohlsborn unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Schachtungen

- (1) Schachtungen im Kronentraufbereich geschützter Bäume des öffentlichen Bereiches müssen bei der Gemeinde Wohlsborn durch den Auftraggeber der Schachtung oder einen von ihm Bevollmächtigten mindestens 3 Tage vor Beginn der Schachtarbeiten angezeigt werden.
- (2) Schachtungen, die näher als 3 m an den Stamm eines geschützten Baumes heranzuführen, sind verboten. Anderenfalls ist gemäß § 5 Abs. 3 zu verfahren, wobei dann die Schachtung nur mit Hand zulässig ist.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die an dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäumen im

Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

§ 9

Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen

- (1) Wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, sind Ersatzpflanzungen durch den Antragsteller auf dessen Kosten vorzunehmen.
- (2) Der Umfang der Ersatzpflanzungen bemißt sich nach dem Stammumfang, dem Schätzwert und der Bedeutung für öffentliche Belange. Zu den öffentlichen Belangen zählen insbesondere die Seltenheit, Eigenart, Schönheit der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung des Ortsklimas. Als Ersatzpflanzung sind für jeden unter die Ausnahmegenehmigung fallenden Baum pro angefangene 80 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 2 Stück heimische Laubbäume nachzupflanzen und zu pflegen. Die Größe der nachzupflanzenden Bäume muß mindestens folgenden Kriterien genügen:
 - a) kein Stammumfang unter 14 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden und
 - b) nicht kleiner als 2 m Höhe.
- (3) Die Ersatzpflanzungen sollten vornehmlich in der Nähe des Beseitigungsortes erfolgen. In Absprache mit der Gemeinde Wohlsborn kann eine Ersatzpflanzung auch auf einem Gemeindegrundstück erfolgen.
- (4) Soweit Ersatzpflanzungen durch den Antragsteller ganz oder teilweise nicht möglich oder nicht innerhalb der gesetzten Frist realisiert worden sind, ist eine Ersatzzahlung zu entrichten.
- (5) Die Höhe der Ersatzzahlung bemißt sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 v.H. des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde Wohlsborn zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Neupflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.
- (6) Wachsen die gepflanzten Bäume nicht an, haben die Verpflichteten die Pflanzung zu wiederholen. Die Verpflichteten haben die Anwuchspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

§ 10

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde Wohlsborn sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzungsbestimmungen Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentü-

mers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 11 Folgenbeseitigung

(1) Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 5 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neupflanzung zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist derjenige, der die in Satz 1 aufgeführten Handlungen vorgenommen hat, zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus den Festlegungen des § 9(5) Satz 1 dieser Satzung.

(2) Wer entgegen den Verboten gemäß § 3 Abs. 2 Eingriffe in den Kronen-, Stamm- oder Wurzelbereich geschützter Bäume vornimmt, ist verpflichtet, entstandene Schäden zu beseitigen bzw. zu erwartende Schäden oder Veränderungen durch geeignete Maßnahmen abzuwehren oder zu mindern.

§ 12 Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wohlsborn in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 entfernt, zerstört, beschädigt, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder entgegen den Verboten des § 7 Abs. 2 Schachtungen vornimmt, ohne dafür eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 6 zu besitzen,

b) Eingriffe in den Kronen-, Stamm- oder Wurzelbereich entgegen den Verboten des § 3 Abs. 2 vornimmt,

c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von geschützten Bäumen nach § 4 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,

d) Nebenbestimmungen zur Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt,

e) der Anzeigepflicht gem. §§ 6 oder 7 Abs. 1 nicht nachkommt,

f) entgegen § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,

- g) der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gem. §§ 9 Abs. 1 und 2 und 11 Abs. 1 sowie zur Nachpflanzung gemäß § 9 Abs. 6 nicht nachkommt,
 - h) der Verpflichtung zur Ersatzzahlung gem. §§ 9 Abs. 4 und 11 Abs. 1 nicht nachkommt oder
 - i) der Verpflichtung zur Schadensbeseitigung, -minderung oder -abwehr gem. § 11 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wohlsborn, den 16.6.1998

gez. Hans Wagner
Bürgermeister